



22. März 2024

# Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle

## Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. (LEE) begrüßt die Möglichkeit der vorgelagerten Beteiligung im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilplans Energie der regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

In Anbetracht der voraussichtlich langen Gültigkeitsdauer des spätestens bis zum 31.12.2027 zu beschließenden regionalen Entwicklungsplans müssen die energetischen Anforderungen des Kohleausstiegs und die damit verbundene Außerbetriebsetzung der Erzeugerkapazitäten in der Region bereits in der Konzeptionierung des jetzigen Kriterienkatalogs implementiert werden. Unserer Einschätzung nach werden die Anforderungen dieser Notwendigkeiten nicht in ausreichendem Maße erfüllt. Dabei sei u.a. auf den restriktiven Umgang mit Fledermauspopulationen hingewiesen, sowie die Maßgabe zur Einbeziehung von akzeptierten Flächen zur ausschließlichen Erreichung der Mindestflächenbeitragswerte nach Vorgabe des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG).



## Inhaltsverzeichnis

---

Kurzüberblick.....	3
Planungskonzeption .....	3
Kriterienkatalog allgemein.....	3
Siedlungsbereiche .....	3
Freiraumschutz.....	3
Besondere Prüfkriterien .....	3
Stellungnahme im Detail.....	5
Ausgangssituation .....	5
Planungskonzeption .....	5
Kriterienkatalog .....	6
Siedlungsbereiche .....	7
Freiraumschutz.....	8
Kriterien besonderer Prüferfordernis der Planungsstufe 2.....	8



## Kurzüberblick

### Planungskonzeption

Es ist zu begrüßen, dass der Plangeber die Stellung von „Akzeptanzflächen“ gesondert berücksichtigt. Die sollten jedoch vorrangig zur Adressierung der „**Mindestflächenbeitragswerte**“ genutzt werden, insbesondere unter der Berücksichtigung des Wasserstoff Gutachtens des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU), welches entsprechend höhere regionale Bedarfe feststellt.

In diesem Zuge sollte ferner auch die Begrifflichkeit der „räumlichen Nähe“ hinreichend konkretisiert werden.

### Kriterienkatalog allgemein

In Bezug auf den allgemeinen Kriterienkatalog sollte unter Berücksichtigung der hinreichenden Windhöffigkeit der Region nicht standardmäßig von der höchstmöglichen Anlage ausgegangen werden. Zumindest sollten naturschutzfachliche Abstände mit Gesamthöhenbezug (bspw. 0,4 H) aufgrund der nicht berücksichtigten größeren „lichten Höhe“ nicht in der bisherigen Art und Weise Berücksichtigung finden.

### Siedlungsbereiche

Es sollte sichergestellt sein, dass in Bezug auf die Abstände zu **Splittersiedlungen** tatsächliche **Wohnnutzungen** stattfinden bzw. die berücksichtigten Gebäude zu Wohnzwecken errichtet wurden.

Ebenfalls sind hinsichtlich der großflächigen Freizeitanlagen einerseits entsprechende Abstände zu reduzieren (geringere Schallschutzanforderungen) und andererseits die Begrifflichkeit zu definieren.

### Freiraumschutz

Die angestrebte Freihaltung eines UNESCO-Denkmalbereiches ist auf den eingetragenen und durch das ICOMOS genehmigten Puffer zu begrenzen.

### Besondere Prüfkriterien

Hinsichtlich der begrüßenswerten Maßgabe, dass sog. „Akzeptanzflächen“ regelhaft einen geringeren Abstand zwischen zwei Windvorranggebieten aufweisen können, muss sichergestellt sein, dass auch bei allen davon betroffenen sonstigen Flächen geringere Abstände als 5 Kilometer angewandt werden – bestenfalls sollten die **Zwischengebietsabstände** generell **gesenkt** werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit der Neubewertung zur Einschätzung der **Umfassungswirkung** hingewiesen. Im Zuge der Neuaufstellung sollten zur Bemessung lediglich Windvorranggebiete berücksichtigt werden, welche in **maximal 2.500 m** zu verorten sind.



In Bezug auf die angedachte landmarkenspezifische Freihaltung sei angemerkt, dass das überragende öffentliche Interesse auch nach EU-Recht die Möglichkeiten einer tatsächlichen Flächenversagung stark einschränkt.

Deutlich zu kritisieren ist die Darstellung, dass eine pauschale Abstandsregelung zu **Fledermausquartieren** mit dem Abstand zur Wohnbebauung fachlich gleichzusetzen ist. Die pauschalen Abstände von 1.000 Meter sind dazu weder geeignet noch fachlich notwendig.

Ebenso sollte erwogen werden, das Landschaftsschutzgutachten zu erneuern, oder zumindest dessen Aussagen nicht mehr als Entscheidungsgrundlage in dem bisher geschilderten Umfang zu nutzen. Neben rein formalen bzw. gesetzlichen Änderungen wie der grundsätzlichen **Öffnung von Landschaftsschutzgebieten** für die Windenergie sei auf sonstige geänderte Rahmenbedingungen wie bspw. den Stellenwert der Erneuerbaren Energien, der Klimaschutztechnischen politischen Vorgaben und auch umgesetzter bzw. geplanter Eigenversorgungsenergiekonzepten auf industrieller, gewerblicher oder kommunaler Ebene hingewiesen.

Insbesondere bei letzterem sollte daher erwogen werden, bezugnehmend zu den bisherigen Aussagen des Neuaufstellungsverfahrens des Landesentwicklungsplanes, Gebiete für Rohstoff nicht mehr generell auszuschließen.



## Stellungnahme im Detail

### Ausgangssituation

Der LEE begrüßt die Feststellung, dass die Sicherung von Bestandsstandorten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele nach dem Landesentwicklungsgesetz leisten kann. Zugleich möchten wir die explizite Nennung der notwendigen Flächenbeitragswerte als **Mindestgröße** unterstreichen.

### Planungskonzeption

Die auf Seite 6 verwendete Formulierung mit Bezug auf die Rotor-Out-Planung, dass der Mastfuß auf der Grenze des Vorranggebietes stehen **muss, bedarf eine Konkretisierung**. Um der Interpretation vorzubeugen, dass ausschließlich auf der Grenze des Gebietes eine Anlage errichtet werden kann, möchten wir empfehlen, den Passus auf „d. h. der Mittelpunkt des Mastfußes der Windkraftanlagen **kann** auf der Grenze des Vorranggebietes [...] stehen.“ abzuändern.

Die gesonderte Berücksichtigung von kommunalen Vorschlagflächen ist zu begrüßen. Das besondere Engagement der jeweiligen Kommunen sollte gewürdigt werden, indem diese als Adressierung der Formulierung der **Mindestgröße** genutzt wird. Die Berücksichtigung der kommunalen Vorschlagflächen würde dazu erst nach Prüfung der Erfüllung der Teilflächenziele in Planungsstufe 3 erfolgen.

Daraus würde sich eine geänderte Prüfungsreihenfolge ergeben:

Innerhalb der Planungsstufe 3 würde dazu geprüft werden, ob der Flächenbeitragswert ohne Anwendung der kommunalen Vorschlagsflächen erreichbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird zuerst geprüft, ob weitere Flächen, welche bspw. aus vorsorglicher Konfliktminimierung gestrichen wurden, dennoch möglich sind (Planungsstufe 2).

Erst wenn auch die Möglichkeiten der konfliktbehafteten Ausweisung **vollständig** erschöpft sind, werden die Vorschlagflächen vollständig berücksichtigt. Daraus kann eine Gesamtflächenausweisung von mehr als 2,3 Prozent resultieren. Dazu könnte ferner seitens der regionalen Planungsgemeinschaft ein Mindestanteil angewendet werden, welcher sich auf das Verhältnis von „auszuweisenden Flächen ohne Vorschlagsflächen“ und dem Mindestflächenbeitragswert bezieht bspw. 95 Prozent der nach landesrechtlicher Vorgabe notwendigen Flächenausweisung muss ohne Vorschlagflächen erreicht werden. Ein planerischer Ausschluss von Vorrangflächen aufgrund der Erreichung eines Mindestbeitrages sollte dringend vermieden werden.



Dieses Vorgehen begründet sich insbesondere mit der langen Gültigkeit regionaler Entwicklungspläne. Nach derzeitigem Stand muss das regionale Teilflächenziel von 2,3 Prozent bis spätestens Ende 2032 planerisch gesichert sein. Anderenfalls gilt die Maßgabe, dass Windenergieanlagen anhand der generellen Privilegierung im Außenbereich nicht räumlich konzentriert errichtet werden. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 geht mit dem Flächenziel eine angedachte installierte Leistung von bundesweit 115 Gigawatt einher. Unter Berücksichtigung einer Gültigkeit von bis zu 10 Jahren der regionalen Entwicklungspläne muss die geplante installierte Leistung von 160 Gigawatt im Jahr 2040 einbezogen werden. Dies gilt selbst, wenn das regionale Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Regionsfläche bereits zum 31.12.2027 erfüllt sein sollte. Demnach würde der folgende, bis 2037 zu beschließende regionale Entwicklungsplan die Anforderungen erhöhen.

Insbesondere an etablierten Standorten ist die Akzeptanz für Windenergieanlagen gegeben. Dies wird einerseits in der Beschreibung der Planungsstufe 2 der Planungskonzeption beschrieben und deckt sich andererseits mit LEE-Auswertungen des ersten Entwurfs des regionalen Entwicklungsplanes Harz aus dem Jahr 2021. Dabei zeigte sich, dass eine ablehnende Haltung gegenüber Windenergie fast ausschließlich bei Kommunen zu Tage trat, welche noch keine eigenen Erfahrungswerte mit Windenergieanlagen vorweisen konnten. Bei Gemeinden mit Bestandsanlagen wurde in der Regel eine größere Ausweisung gefordert als die von der regionalen Planungsgemeinschaft angedachte Gebietsgröße. Demzufolge entsteht Akzeptanz vor allem durch unmittelbare Nähe zu Anlagen.

Das derzeit in der Entwurfsfassung befindliche Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien sollte daher ebenfalls in den Gebietsausweisungen berücksichtigt werden und kann eine beschleunigte Akzeptanzentwicklung zur Folge haben.

Generell ist anzuraten, hinsichtlich der bevorzugten Prüfung bei der Berücksichtigung der lokalen und regionalen Wirtschaft, den Begriff der **räumlichen Nähe** bereits in der allgemeinen Beschreibung zur Planungsstufe 2 zu definieren bspw. mit einem Umkreis um das zu betrachtende Gebiet von 8 Kilometer. Diese Entfernung entspricht dabei der durchschnittlich wirtschaftlich tragfähigen Entfernung zwischen Windpark und dem zugehörigen Umspannwerk.

## Kriterienkatalog

In Bezug auf den geplanten Kriterienkatalog möchten wir dringend anregen, die angenommene Referenzanlage neu zu bewerten. Aus der Beschreibung der Windhöffigkeit der Region geht hervor, dass große Bereiche der Region hinreichende Windgeschwindigkeiten bieten. Daraus kann unseres Erachtens **nicht** abgeleitet werden, dass die standardmäßige Anlagenhöhe von 261 m (Referenzanlage) in weiten Teilen der Region notwendig sein wird.



Mit Stand 04.01.2024 beträgt die durchschnittliche Nabenhöhe aller in Sachsen-Anhalt geplanten Anlagen 160 Meter mit einem Rotordurchmesser von durchschnittlich 156 Metern. Demnach ergibt sich eine Gesamthöhe von ca. 238 Metern. Zugleich ist die späteste Inbetriebnahme auf den 26.02.2027 datiert. Unter Berücksichtigung, dass der regionalen Entwicklungsplan spätestens zum 31.12.2027 Inkrafttreten muss, lässt sich daraus ableiten, dass die im Gültigkeitszeitraum des regionalen Entwicklungsplanes Halle durchschnittliche Anlagenhöhe bei **bis zu 238 Metern** liegen wird. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass die angenommene Referenzanlage nicht im UVP-Portal der Länder aufgeführt ist (Stand: 08.02.2024). Damit liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei dieser spezifischen Anlage nicht um ein allgemeines bzw. verallgemeinerbares Bauvorhaben, sondern um ein standortbezogenes Einzelvorhaben handelt, welches demnach nicht als generelle Referenz betrachtet werden kann.

Sollte dennoch eine Anlagenhöhe von 261 Metern als Referenzhöhe in die Kriterien zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eingehen, so möchten wir nahelegen, dass eine höhenverhältnismäßige Abstandsbetrachtung (bspw. 0,4 H oder 1 H) zu einzelnen Schutzgüter nicht mehr angewandt wird. Stattdessen sollte, analog zu den Abständen zur Wohnbebauung, auf feste Abstandswerte zurückgegriffen werden, die zugleich den größeren lichten Höhen (Oberkante Boden zu Unterkante Flügelblattspitze) berücksichtigen.

## Siedlungsbereiche

Im Kontext der Planungskonzeption und der damit verbunden Maßgabe, dass insbesondere Flächen geprüft werden sollen, welche in räumlicher Nähe zu landes- und regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen liegen, sollte der Mindestabstand von 1.000 Metern zu großflächigen Freizeitanlagen verworfen werden. Zugleich bedarf es einer hinreichenden Definition einer „großflächigen Freizeitanlage“ und von welchem Punkt aus ein möglicher Freihaltungsabstand zu bemessen ist.

Hinsichtlich des Abstandes zu **Einzelgebäuden** oder Splittersiedlungen ist eine Prüfung, ob tatsächlich eine Wohnnutzung stattfindet, notwendig. Zusätzlich sollte die Begrifflichkeit „Anwesen“ durch „**Wohngebäude**“ ersetzt werden. Anderenfalls besteht die Möglichkeit, dass sporadisch genutzte Wirtschaftsgebäude in die Definition der Splittersiedlung subsumiert werden und entsprechende Abstände unnötigerweise angewandt werden. Nach dem Wortlaut des § 249 Abs. 10 BauGB ist regelhaft nicht mit einer bedrängenden Wirkung zu rechnen, sobald der Abstand der zweifachen Gesamthöhe entspricht. Dabei ist jedoch die **konkrete Anlage** ausschlaggebend und nicht die allgemeine Gebietsgrenze. Daraus kann jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass sich die bedrängende Wirkung generell bei einem geringeren Abstand ergibt. Die zu berücksichtigende Wirkung von Windenergieanlagen gilt nur im eingeschränkten Maße bei bspw. vorhandenen morphologischen Verschattungen und ebenso unter Berücksichtigung der Himmelsrichtung mit Bezug auf den möglichen



Schattenwurf. Eine Definition des Freihaltungsbereiches mit Bezug auf Schallemissionen und Schattenwurf ist auf der Ebene der Regionsplanung ohne Berücksichtigung der konkreten Anlage und des zugehörigen Betriebsregimes nicht zielführend.

## Freiraumschutz

Der Landesverband begrüßt die Festsetzung des Freihaltungskriterium von UNESCO-Weltkulturerbestandorten gemäß der anerkannten Pufferzone. Dabei bedarf es jedoch einer Konkretisierung der Begrifflichkeit „anerkannt“. Sinnhaft wäre der Bezug auf die **durch das UNESCO-Komitee genehmigte Pufferzone** des jeweiligen Weltkulturerbes und das ausschließlich unter der Voraussetzung, dass Pufferzone nach Artikel 103 bis 107 der Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>1</sup> beantragt und genehmigt wurde.

## Kriterien besonderer Prüferfordernis der Planungsstufe 2

Die bedingte Abkehr des Mindestabstandes zwischen verschiedenen Vorranggebieten ist begrüßenswert. In der konkreten Anwendung der Ausnahmebestände liegt dennoch Verbesserungspotenzial. Insbesondere sollte die Nichtanwendung des Abstandskriterium bidirektional erfolgen. Dazu dürften Akzeptanzflächen jeweils für sich genommen nicht mittels des Kriteriums E1 geprüft werden und darüber hinaus sollten sonstige Windvorrangflächen keinen 5 Kilometer Abstand zu Akzeptanzflächen aufweisen müssen.

Gleichwohl sollten einzelfallspezifische Unterschreitungen bei „allgemeinen“ Windvorranggebieten nicht generell ausgeschlossen werden.

Generell sollte erwogen werden, den **Mindestabstand zwischen Windvorranggebieten** auf 2.500 Meter analog zu den Vorgaben der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim **abzusetzen** [2,S.68].

Im Zusammenhang mit den Anforderungen des Denkmalschutzes ist zu betonen, dass die Festlegung eines individuellen Abstandes, der sich nach der Bedeutung als Landmarke richtet, aufgrund der Bestimmungen des §2 EEG nicht ohne weiteres zu begründen ist. Offen bleibt in welchem Umfang welches konkrete Denkmal in welchem Ausmaß eine bedeutende Landmarke darstellt. Ein solch massive Unschärfe sollte nicht Grundlage einer darauf aufbauenden Umgebungsfreihaltung sein. Eine konkrete Einzelfallentscheidung in Bezug auf die konkreten Standorte von Windenergie-

---

<sup>1</sup> ‘Richtlinien Für Die Durchführung Des Übereinkommens Zum Schutz Des Kultur- Und Naturerbes Der Welt’ (UNESCO World Heritage Centre, 2015) <<https://whc.unesco.org/document/158581>>.

<sup>2</sup> Regionale Planungsgemeinschaft and Uckermark-Barnim, ‘Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim - Entwurf 2023’, 2023 <[https://uckermark-barnim.de/wp-content/uploads/RPG\\_UmBar\\_iRP\\_Entwurf\\_2023\\_Textfassung.pdf](https://uckermark-barnim.de/wp-content/uploads/RPG_UmBar_iRP_Entwurf_2023_Textfassung.pdf)> [accessed 20 March 2024].



anlagen würde damit im Vorhinein verunmöglicht. Der LEE regt an, eine konkrete Definition zu etablieren, welche sich auf den Begriff der Prägung stützt. In diesem Kontext verweisen wir auf das denkmalrechtliche Gutachten der regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.11.2022<sup>3</sup>. In diesem wird eine mögliche Unterscheidung zwischen Sichtbarkeit und Erheblichkeit anhand objektiver Kriterien dargestellt, welche sich auf das sichtbare Größenverhältnis bei der Betrachtung eines Denkmals stützt. Zugleich sei generell auf die temporäre und vollständig reversible Nutzung der konkreten Standorte hingewiesen.

In Bezug auf den Aspekt E3 (Umfassungswirkung) ist die Möglichkeit zur Ausnahme bei Vorliegen besonderer Umstände zu begrüßen. Zugleich möchten wir auf das aktualisierte Gutachten des ehemaligen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern verweisen. In einer zugehörigen Pressemitteilung durch die Fachagentur Wind wird ausgeführt, dass die **Umfassungswirkung** bei 300 Meter hohen Windenergieanlagen bis in eine **Entfernung von 2.500 Metern von Relevanz ist**. *„Beachtlich für die Prüfung der Umfassung sind alle Flächen für die Windenergienutzung in einem Radius von 2,5 km, ausgehend vom Ortsrand. Dieser Abstand wurde aus dem goldenen Schnitt der Horizontabdeckung für das visuelle Sichtfeld hergeleitet.“*<sup>4</sup>

Die Maßgabe des Nah- und Mittelbereichs bis in eine Entfernung von 5 Kilometern scheint sich auf die Bemessung anhand notwendiger Kompensationszahlungen zu beziehen und ist demnach nicht für eine grundsätzliche Nicht-Ausweisung nutzbar. Zumal die Kompensationszahlung eine Erheblichkeit voraussetzt, d.h. dass ein „vollständiger“ Ausgleich nach Maßgabe § 13 BNatSchG nicht umsetzbar ist und daher auch eine finanzielle Kompensation nach Maßgabe der BKompV zu leisten ist. Kompensationszahlungen beziehen sich auf das einzelne und konkrete Vorhaben.

Demnach sollte bei Anwendung des Kriteriums zur Umfassungswirkung eine maximale Entfernung von 2,5 Kilometern angewendet werden.

Generell sollte bei großflächigen Freizeitanlagen jedoch von einer Umfassungswirkungsbewertung abgesehen werden. Der Begriff ist ausschließlich bei Ortschaften anwendbar, da dies die zugrundeliegende Fragestellung zur erstmaligen fachlichen Bewertung einer Umfassungswirkung ist [<sup>5</sup>, S. 6f].

Deutlich zu kritisieren ist jedoch die Annahme, dass Fledermausquartiere mit einem Freihaltungsbe- reich von 1.000 Metern betrachtet werden, zumal das zu Grunde liegende Fachgutachten nicht in den Unterlagen für die Beteiligung des vorgelagerten Verfahrens inbegriffen ist.

---

<sup>3</sup> Kerstin Reichhoff and others, 'Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien', 2022.

<sup>4</sup> Fachagentur Wind, 'Vorstellung Des Fachgutachtens „Umfassung von Ortschaften Durch Windenergieanlagen“', 2021 <[https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/2021-08-23\\_Umfassung\\_von\\_Ortschaften/FA\\_Wind\\_LEKA\\_Vorstellung\\_Fachgutachten\\_zur\\_Umfassungsgutachten\\_Dokumentation\\_23-08-2021.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/2021-08-23_Umfassung_von_Ortschaften/FA_Wind_LEKA_Vorstellung_Fachgutachten_zur_Umfassungsgutachten_Dokumentation_23-08-2021.pdf)> [accessed 30 June 2023].

<sup>5</sup> Dombert Rechtsanwälte and Rechtsanwalt Janko Geßner, 'Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen', 2013, 36.



Der 1.000 Meter-Abstand zu Siedlungen wurde im Rahmen der Klimapaketsgesetzgebung aus dem Jahr 2019 mit der Begründung, die Akzeptanz zu erhöhen, eingeführt<sup>6</sup>. Dabei heißt es in der Unterrichtung der Bundesregierung (Drucksache 19/13900):

*„Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erhöhen. Es ist sicherzustellen, dass es für betroffene Anlieger im Einzelfall bei den Mindestabständen zu keiner Verringerung gegenüber der geltenden Rechtslage kommt:*

*Mindestabstand von Windenergieanlagen*

*Bis zu einem Mindestabstand von 1.000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.“*

Demnach ist die Maßgabe des jetzigen § 249 Abs. 9 BauGB nicht im Sinne eines möglichen Fledermausschutzes anzuwenden.

Nach Untersuchungen<sup>7</sup> der Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald und vorhandenen Fledermauspopulationen konnte gezeigt werden, dass bei allen unter E4 genannten Fledermausarten unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 40 Metern zwischen Baumkrone und Flügelblattunterkante (lichte Höhe) das Kollisionsrisiko als „unwahrscheinlich“ einzuschätzen ist. Lediglich bei der Mückenfledermaus ist ein „[e]rhöhtes Kollisionsrisiko [...] vor allem im Umfeld von Wochenstuben-, Paarungs- und Einzelquartieren in gewässerreichen Regionen in tiefen bis mittlere Lagen bis ca. 600 Meter ü. NN, von Einzeltieren auch in höheren Lagen der Mittelgebirge“ anzunehmen. Dies ist bedingt durch Flüge im freien Luftraum, sowie aufgrund des Quartier- und Erkundungsverhalten dieser Fledermausart<sup>8</sup>.

Daher ist bei der Mückenfledermaus ein größerer Abstand zu den behördlich kartierten Quartieren nachvollziehbar. Anzuraten wären dabei 300 Meter, da dies die maximale Entfernung in der Ermittlung der Potentialflächenverfügbarkeit des Windflächenbedarfsgesetzes ist<sup>9</sup>. Bei allen anderen Arten des Kriteriums E4 sollte die gesonderte Berücksichtigung von Quartieren entfallen und bei tatsächlichen Vorkommen mittels eines Freihaltungsbereiches von 200 Meter entsprechend berücksichtigt werden.

---

<sup>6</sup> Klimaschutzprogramm 2030 Der Bundesregierung Zur Umsetzung Des Klimaschutzplans 2050, 2019 <<https://dserver.bundestag.de/btd/19/139/1913900.pdf>> [accessed 21 February 2024].

<sup>7</sup> Johanna Hurst and others, 'Fledermäuse und Windkraft im Wald', NaBiV, 153, 400.

<sup>8</sup> Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, 'Anfrage Nr. 188 Zu Kollisionsrisiken Bodennah Fliegender Fledermäuse', 2019 <<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/188a-c-kollisionsrisiko-bodennah-fliegende-fledermausarten-windenergieanlagen/>> [accessed 27 October 2021].

<sup>9</sup> Thobias Sach and others, *Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030* (Berlin: Guidehouse Germany GmbH, Fraunhofer-Institut IEE, Stiftung Umweltenergie recht, Bosch & Partner GmbH, May 2022), p. 61.



In Bezug auf das Kriterium E5, der Freihaltung der Kulturlandschaft besonderer Eigenart, sollten im Zuge des Aufstellungsverfahrens weitergehende Konkretisierungen erfolgen. Zumindest sollte das zugrundeliegende Gutachten Bestandteil der einsehbaren Dokumente werden.

Gänzlich **abzulehnen** ist jedoch eine **grundhafte Freihaltung** aufgrund eines vorsorglichen Konfliktminderungszieles ohne entsprechende fachliche Abwägung. Dabei sei darauf hingewiesen, dass nicht der Erhalt zugesprochener bzw. angenommener Landschaftsbildfunktionen als Indikator maßgebend sein kann. Insbesondere Baudenkmäler stellen stets eine Darstellung menschlicher Prägung des eigentlichen Naturlandschaftsbilds dar. Erst durch diese künstliche Prägung sind die ursprünglichen Naturlandschaften zu Kulturlandschaften entwickelt worden. Neben der Bewahrung der historischen Elemente stellen auch die Erneuerbaren Energien als Teil der durch „*menschliches Handeln veränderten Landschaft unabhängig von qualitativen Aspekten und normativen Bewertungen*“<sup>10</sup> einen immanenten Wert zur Darstellung und „*Stärkung der [...] regionalen Wirtschaftskraft*“ [ebd.] dar. Sie sind somit als kulturelle Prägung unserer Landschaft eines „*vielfältige[n] Mosaik[s] unterschiedlicher Kulturlandschaften*“ [ebd.] zur Nutzarmachung natürlicher Ressourcen weiterzuentwickeln.

Ebenso ist eine generelle Freihaltung ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht mehr zulässig. Diese müssen daher einer fachlichen Abwägung unterzogen werden.

In Bezug auf die Freihaltung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung möchten wir darauf hinweisen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen, wenn diese die vorrangige Nutzung der konkreten Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen, durchaus auch in Vorranggebieten für Rohstoffe errichtet werden können. Dies gilt insbesondere für Eigenstromversorgungsmodelle der dort tätigen Unternehmen und wird, zumindest für Freiflächensolaranlagen, im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans als raumplanerisch zulässig eingeschätzt.

---

<sup>10</sup> ‘Landesentwicklungsplan 2010 Des Landes Sachsen-Anhalt’, ed. by Landesregierung Sachsen-Anhalt, 2011 <<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-LEPST2010pLEP>>.